

Beschluss

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht in Witten für das Geschäftsjahr 2023

Änderungen sind im Fettdruck hervorgehoben.

Geschäftsverteilung

A Allgemeine Grundsätze

ı

Soweit sich in dieser Geschäftsverteilung die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gilt ergänzend zu den für den jeweiligen Geschäftsbereich getroffenen besonderen Regelungen Folgendes:

Maßgebend ist jeweils

1. bei natürlichen Personen:

Der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der erste Buchstabe des ersten Namens. Besteht der Nachname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils. Adelsbezeichnungen, Titel und sonstige Beiwörter bleiben außer Betracht.

Beispiele:

An der Brügge	→ B
Graf von Landsberg	→ L
Meyer zu Natrup	→ M
Große Bös	→ G
Schutz-Hauf	→ S
De Vieth	→ ∨
O'Connor	→ C
Mac Donald	→ D

McDonald → D
El Sabah → S
Al-Sabah → S

2. beim Fiskus:

Der Anfangsbuchstabe des Ortes, an dem die den Fiskus im Verfahren vertretende Behörde ihren Sitz hat

Beispiel:

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg → A

3. bei Körperschaften (Städte, Gemeinden, Kreis- und Provinzialverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden, Berufsverbände usw.),deren Name nur eine Ortsbezeichnung enthält:

Der Anfangsbuchstabe dieser Ortsbezeichnung.

Beispiele:

Stadt Witten

Katholische Kirchengemeinde Witten

→ W

Allgemeine Ortskrankenkasse Witten

→ W

- 4. Bei Körperschaften, wenn neben der Ortsbezeichnung noch ein besonderer Name in der Bezeichnung der Körperschaften enthalten ist, bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:
- a) wenn in der Bezeichnung bzw. Firma usw. der Familienname einer natürlichen Person enthalten oder eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Familiennamen beigefügt ist, der Anfangsbuchstabe des ersten enthaltenen Familiennamens.

Beispiele:

Vereinsbrauerei Müller & Co., Witten

Firma Wittener Gebäudereinigung, Inhaber Hans Feger

Möbelindustrie Meyer & Co., Inhaber Otto Schulze

→ M

b) bei Fehlen eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung bzw. Firma usw., und zwar auch dann, wenn es sich um Fantasie- und Kurzbezeichnungen handelt.

Außer Betracht bleiben Bestandteile der aus mehreren Wörtern bestehenden Firma oder sonstigen Benennungen, welche - sei es auch in abgekürzter Form

- die juristische Form oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, insbesondere die Wörter "Firma", "Gesellschaft", "Aktiengesellschaft", "Genossenschaft", "Handlung", "Innung", "Anstalt", "Kooperation", "Verband", "Verein", "Zeche", "Institut", sowie Bezeichnungen wie "Evangelische", "Sankt", "Heilig", Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikat sowie Vornamen, sofern diese nicht Bestandteil eines "Fantasiewortes" sind.

Ist jedoch der juristischen Form oder der Art der Gesellschaft usw. ein die Firma charakterisierendes Wort vorangestellt (z.B. Milchgenossenschaft), so kommt es auf den Anfangsbuchstaben dieses Wortes an, sofern nicht der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma in Betracht kommt. Außer Betracht bleiben ferner Artikel und Pronomen.

Beispiele:

Rheinische Versicherungsgesellschaft	→ R
Gesellschaft für Datenverarbeitung	→ D
Elektrizitätswerke Hagen AG	→ E
P.U.S. Transportgesellschaft	→ P
Gewerkschaft Hausbach	→ H
Vereinigte Wittener Wohnungsgesellschaft	→ ∨
Milchgenossenschaft Bochum	→ M
W.B. Immobilien GmbH	→ W

- 5. Bei Insolvenzverwaltungen der Name des Gemeinschuldners/der Gemeinschuldnerin.
- 6. Beim Zwangsverwaltungen oder Treuhändern/Treuhänderinnen der Name des Schuldners/der Schuldnerin.
- 7. Bei Erbengemeinschaften, Testamentsvollstreckungen, Nachlassverwaltungen oder Nachlasspflegschaften der Name des Erblassers/der Erblasserin.
- 8. Bei mehreren Personen die Bezeichnung der ersten in der Antrags- bzw. Klageschrift aufgeführten Person.

Dabei scheiden solche Personen aus, die bei Eingang der Sache bei der zuständigen Abteilung nicht mehr oder noch nicht am Verfahren beteiligt sind. Wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber/Inhaberinnen, eine Gesellschaft oder ein nichtrechtsfähiger Verein und ihre Gesellschafter/Gesellschafterinneninnen bzw. Mitglieder benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma, Gesellschaft bzw. der Verein maßgebend.

9. Sind Antragsgegner/Antragsgegnerinnen bzw. Beklagte nicht benannt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem an erster Stelle aufgeführten Antragsteller/Kläger bzw. der an erster Stelle benannten Antragstellerin/Klägerin.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C-Sachen einschließlich WEG-Sachen und der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen und selbstständigen Beweisverfahren, H- und AR-Sachen einschließlich der Anträge auf Prozesskostenhilfe oder Prozesskostenvorschuss und die zur Zuständigkeit der Zivilgerichte gehörenden öffentlichen Zustellungen, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens ((§ 132 Abs. 2 BGB)) beantragt werden) richtet sich die Zuständigkeit für die neu eingehenden C-, H- und AR- Sachen nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens C, H bzw. AR, unter der die Sache in das Prozessregister der Serviceeinheit für Zivilsachen eingetragen ist.

- 1. Alle Eingänge eines Tages auch die auf elektronischem Wege eingegangenen werden von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Serviceeinheit für Zivilsachen getrennt nach C-, H- und AR-Sachen nach Datum und Uhrzeit in der sich daraus ergebenden Reihenfolge geordnet. Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge der Erfassung nach der alphabetischen Einordnung der Nachname des/der an erster Stelle stehenden beteiligten Beklagten. Bei gleichem Nachnamen ist auf den Namen des/der Zweitbeklagten bzw. auf dessen/deren Vornamen abzustellen, ansonsten entscheidet das Los. Bei juristischen Personen oder unter Firmenbezeichnung Beklagten entscheidet steht das erste Wort der Bezeichnung.
- 2. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge eines Tages sodann beginnend mit der bereitesten laufenden Nummer des Aktenzeichens C, H oder AR in das jeweilige Prozessregister der Serviceeinheit für Zivilsachen eingetragen.
- 3. Gemäß der nachstehenden Zuständigkeitsregelung werden die Rechtssachen sodann entsprechend ihren Aktenzeichen den Dezernaten der Richter/Richterinnen zugeordnet.
- 4. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner/Schuldnerinnen, wird eine Sache unter dem bereitesten Aktenzeichen, die weiteren unter den nächsten Aktenzeichen die zur Zuständigkeit desselben Richters/ derselben Richterin gehören, eingetragen. Bei den weiteren Zuordnungen werden diese besetzten Aktenzeichen übersprungen. Stellt sich erst nach Eintragung heraus, dass Neueingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner/Schuldnerinnen richtet, werden die betreffenden Verfahren miteinander verbunden, wobei das zuerst eingetragene Verfahren führt.
- 5. Einstweilige Verfügungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge ihres Eingangs unter dem nächsten freien Aktenzeichen eingetragen. Bei mehreren Eingängen dieser Art am gleichen Tag ist gemäß obiger Nummern 1-4

zu verfahren. Stehen diese Verfahren mit einer bereits anhängigen Sache zwischen denselben Parteien in tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang, so fallen sie in die Zuständigkeit des mit der anhängigen Sache befassten Dezernats und werden unter dem nächst bereiten Aktenzeichen, welches diesem Dezernat zugeordnet ist, eingetragen.

- 6. Entsprechendes gilt für selbstständige Beweisverfahren.
- 7. Wieder auflebende oder zurückverwiesene und sämtliche in einem richterlichen Dezernat bereits bearbeitete Sachen bleiben in dem Dezernat, in welchem sie ausgetragen wurden. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Serviceeinheit tragen diese Sachen bei Neueintragung unter dem nächst bereiten Aktenzeichen ein, welches dem jeweils betroffenen Dezernat zuzuordnen ist.
- 8. Für Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist, bleibt das richterliche Dezernat zuständig, in welchem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Ш

In den Familien- und Lebenspartnerschaftssachen und in den den Familiengerichten übertragenen Vormundschaftssachen (F-Sachen und Angelegenheiten der Register VII-X und diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen ((AR)) einschließlich der Anträge auf Verfahrenskostenhilfe oder Verfahrenskostenvorschuss) richtet sich die Zuständigkeit für die ab 1.1.2009 eingehenden bzw. eingegangenen Sachen nach der laufenden Nummer einer Vorschaltliste, unter welcher die Sache von der zentralen Eingabestelle des Familiengerichts erfasst wird.

1. Alle Eingänge eines Tages werden einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Serviceeinheit für Familiensachen bzw. Vormundschaftssachen als Zentraler Eingabestelle des Familiengerichts vorgelegt und von diesem bzw. dieser getrennt nach F- und AR-Sachen bzw. VII-X- Sachen nach Datum und Uhrzeit in der sich daraus ergebenden Reihenfolge erfasst. Gleiches gilt für die auf elektronischem Wege eingegangenen Verfahren. Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge der Erfassung nach der alphabetischen Einordnung der Nachname des/der an erster Stelle stehenden beteiligten Antragsgegners/Antragsgegnerin und dann, wenn bei Vormundschaftssachen ein solcher fehlt, nach dem Namen des Kindes, bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Namen nach dem Namen des ältesten Kindes. Bei gleichen Nachnamen sind die Vornamen des erstgenannten Antragsgegners/ der erstgenannten Antragsgegnerin. Unter gleichen Vornamen sind die Nachnamen bzw. Vornamen der etwa weiteren beteiligten Antragsgegner/Antragsgegnerinnen maßgeblich. Sind keine weiteren Beteiligten Antragsgegner/Antragsgegnerinnen vorhanden, werden die Nachnamen bzw. Vornamen der beteiligten Antragsteller/Antragstellerinnen herangezogen. Adelsprädikat, Titel und sonstige vor dem

Nachnamen stehenden Zusätze bleiben außer Betracht.

- 2. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge eines Tages sodann beginnend mit der bereitesten laufenden Nummer in eine Vorschaltliste der Serviceeinheit für Familien- bzw. Vormundschaftssachen eingetragen.
- 3. Eilfälle sind beim Eintrag vorzuziehen.

Als Eilfälle sind folgende Verfahren anzusehen:

- a) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in einem der folgenden Verfahren:
- Regelung der elterlichen Sorge
- Herausgabe eines Kindes (§ 1632 BGB)
- Verfahren auf Zuweisung einer Ehewohnung für die Dauer des Getrenntlebens (§ 1361 Buchst. b BGB)
- Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz
- Antrag auf Erlass eines persönlichen und dinglichen Arrestes (§§ 916 ff. BGB) bzw. einer einstweiligen Verfügung (935 ff. BGB)
- b) Mitteilung des Jugendamtes gemäß § 50 Abs. 3 SGB VIII über die Gefährdung des Kindeswohls eines Kindes im Sinne des §§ 1666 BGB
- c) Verfahren auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes (§ 1631 Buchst. b BGB) sowie Fixierungen und Zwangsmedikationen
- d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Inobhutnahme eines Kindes gemäß §§ 42,43 SGB VIII.
- 4. Gemäß der nachstehenden Zuständigkeitsregelung werden die Rechtssachen sodann entsprechend ihren Nummern in der Vorschaltliste den richterlichen Dezernaten zugeordnet und in das Register der jeweiligen Abteilung eingetragen.
- 5. Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis, so ist ein neues Verfahren der Abteilung einer früher anhängig gewesenen Familiensache zuzuweisen, wenn der die anhängig gewesene Familiensache einleitende Antrag in den zwei Kalenderjahren vor dem Eingang der neuen Sache eingegangen ist. Waren mehrere Abteilungen vor befasst, so wird die Sache der Abteilung zugewiesen, bei der die nach dem Aktenzeichen jüngste Sache anhängig war.

Betrifft eine neu eingegangene Familiensache denselben Personenkreis einer noch anhängigen Familiensache, so ist die Abteilung dieser Familiensache auch für die neu eingegangene Familiensache zuständig, wenn der die anhängige Familiensache einleitende Antrag in den zwei Kalenderjahren vor dem Eingang der neuen Sache eingegangen ist.

Derselbe Personenkreis im Sinne des §§ 23 Buchst. b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehe- oder Lebenspartner/-partnerinnen, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechtigte Personen sowie Personen nach § 23 Buchst. b Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a GVG betrifft, sofern es keine Abstammungssache war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der neue Eingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem/einer Dritten geschlossen hat, oder der neue Eingang einer Abstammungssache ist.

Eine Familiensache bleibt anhängig bis zum Erlass bzw. bis zur Verkündung der abschließenden Hauptsacheentscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesenen Familiensachen sind an die danach zuständige Abteilung abzugeben. In gleicher Weise finden die Vorschriften über die Zuständigkeitskonzentration bei der Abteilung der Ehesache (§ 23 Buchst. b Abs. 2 GVG) Anwendung.

In allen zuvor genannten Fällen wird die Sache unter der bereitesten laufenden Nummer der Vorschaltliste, die zur Zuständigkeit desselben Richters bzw. derselben Richterin gehören, eingetragen. Bei den weiteren Zuordnungen neu eingehender Sachen werden diese besetzten Ziffern der Vorschlagsliste übersprungen.

- 6. Wird eine Familiensache abgetrennt, z.B. gemäß § 140 FamFG, oder vom Oberlandesgericht zurückverwiesen, so verbleibt sie bei der bisherigen Abteilung. Besteht die Abteilung nicht mehr, so ist die Sache als neuer Eingang zu behandeln.
- 7. Wird ein infolge Verfahrensruhe oder aus sonstigen Gründen nach der Aktenordnung abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die bisher befasste Abteilung zuständig. Wird ein neues Aktenzeichen vergeben, erfolgt ein Neueingang unter dem nächsten bereiten Aktenzeichen, welches dem jeweils betroffenen Dezernat zugeordnet ist.
- 8. Im Falle einer Abgabe innerhalb des Familiengerichts wird das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung unter dem nächst bereiten Aktenzeichen, welches dem jeweils betroffenen richterlichen Dezernat zugeordnet ist, eingetragen.

IV

In Zwangsvollstreckungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners/ der Schuldnerin. Bei Zwangsvollstreckungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist der Name des Antragstellers/der

Antragstellerin maßgebend, bei mehreren Antragstellern/ Antragstellerinnen der Name des/der Erstgenannten.

V

Die Zuständigkeit der richterlichen Dezernate wird - außer in Betreuungssachen - durch eine während des Verfahrens erfolgte Änderung des Namens oder der Firmenbezeichnung nicht berührt. Das gilt auch, wenn ein Beteiligter/ eine Beteiligte, nach dem/der sich die Zuständigkeit richtet, aus dem Verfahren ausscheidet oder unrichtig bezeichnet war.

VI

Gegenüber der Regelung des §§ 23 Buchst. b Abs. 2 S. 2 GVG treten anderslautende Bestimmungen der Geschäftsverteilung zurück.

VII

Bei Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO und § 79 OWiG sind die unter C dieser Geschäftsverteilung jeweils benannten Vertreter zuständig.

VIII

Eil- und Bereitschaftsdienst

Der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst wird aufgrund der Verordnung des Justizministeriums NW über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-VO § 22 c GVG) vom 23. September 2003 (GVBI. 2003/603 f) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. Februar 2006 (GVBI. 2006/125) für die Amtsgerichte Bochum und Witten entsprechend einem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan für beide Gerichte gewährleistet.

Der Bereitschaftsdienst stellt die dauernde Erreichbarkeit eines zuständigen Richters bzw. einer Richterin <u>außerhalb der Dienstzeiten</u> (Dienstzeit: Montag bis Freitag 7.30 bis 16.00 Uhr) bis 21.00 Uhr an Werktagen sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr sicher.

1. Der Bereitschaftsdienst wird ausschließlich als Rufbereitschaft geleistet.

Der Bereitschaftsrichter/ die Bereitschaftsrichterin erledigt alle unaufschiebbaren Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen), bei denen aufgrund der Prozessordnungen und des Grundgesetzes der Richtervorbehalt gilt und ist auch

befugt, haftvermeidende Maßnahmen zu treffen, z.B. Strafbefehle zu erlassen.

- 2. Der gemeinsame Bereitschaftsdienstplan der Amtsgerichte Bochum und Witten wird durch Beschluss beider Präsidien, der von dem jeweils anderen Präsidium genehmigt wurde, für das Geschäftsjahr 2023 wie folgt geregelt:
- a) Die Präsidien der Amtsgerichte Bochum und Witten sind sich dabei darüber einig, dass der Bereitschaftsdienst auch künftig an etwa 43-44 Wochen des Jahres vom Amtsgericht Bochum und an etwa 8-9 Wochen des Jahres vom Amtsgericht Witten übernommen wird, wobei die Zeit der Osterferien stets in die Bereitschaftsdienstzeit des Amtsgerichts Witten fallen soll. Der Aufteilung der Bereitschaftsdienstzeiten liegt das Größenverhältnis der Gerichte, gemessen an der Richterzahl, zu Grunde.
- b) Der Bereitschaftsdienst wird sowohl im richterlichen als auch im nachgeordneten Bereich von jedem Gericht unter Einsatz der eigenen Kräfte eigenverantwortlich organisiert.
- c) Vorführungsort für Staatsanwaltschaft, Polizei u.a. ist jeweils das Gericht, welches den Bereitschaftsdienst leistet, **außerhalb der Dienstzeiten**, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen finden die Vorführungen bei der Polizei im zentralen Polizeigewahrsam in Bochum statt.
- d) Maßgeblich für die Zuständigkeit des Gerichtes ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags. Ist bei einem Antrag gleichzeitig die Vorführung einer Person erforderlich (z.B. Haftbefehlsantrag), verschiebt sich dieser Zeitpunkt auf die Ankunft der Person im betreffenden Gericht **bzw. die Ankunft im ZPG**. Kann die Person erst bei Dienstbeginn vorgeführt werden, endet die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes. Kann die Person erst nach Dienstschluss vorgeführt werden, wird der Bereitschaftsrichter/die Bereitschaftsrichterin zuständig, es sei denn der zuständige Richter/die zuständige Richterin des betroffenen Gerichts bleibt anwesend und bearbeitet die Sache weiter.
- e) Bei in der Bereitschaftszeit getroffenen Entscheidungen in Verfahren, die zur ordentlichen Zuständigkeit des anderen Amtsgerichts gehören, veranlasst der Bereitschaftsrichter/die Bereitschaftsrichterin am nächsten Werktag die Übersendung der Entscheidung per Fax **bzw. per mail** an dieses Gericht. Die Akte wird auf dem normalen Dienstweg nachgesandt. Dies gilt insbesondere für Unterbringungs- und Haftsachen.

Das Fax ist an folgende Faxnummer zu richten:

Amtsgericht Witten: 02302/200660

Amtsgericht Bochum: 0234/9674449 in Strafsachen

0234/9674217 in Vormundschaftssachen

f) Jede Sache, die in der Bereitschaftsdienstzeit in Straf- oder Vormundschaftssachen eingeht, wird zunächst beim Bereitschaftsgericht eingetragen. Gehört die Sache zur Zuständigkeit des anderen Gerichts, erfolgt am nächsten Tag die Abgabe des Verfahrens an das zuständige Gericht durch den Bereitschaftsrichter/die Bereitschaftsrichterin.

- g) Die weitere Bearbeitung bereits eingegangener Anträge zu unaufschiebbaren Amtshandlungen wird durch das Ende der Bereitschaftsdienstzeit nicht berührt.
- h) Der jeweils zuständige gesetzliche Richter/die Richterin für die Bereitschaftsdienste ergibt sich, soweit die dem Amtsgericht Witten angehörenden Richterinnen und Richter betroffen sind, aus <u>Abschnitt D</u> dieses Geschäftsverteilungsplanes, im Übrigen, soweit die dem Amtsgericht Bochum angehörenden Richterinnen und Richter betroffen sind, aus dem diesem Geschäftsverteilungsplans als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bochum.

B) Geschäftsverteilung

Dezernat I: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Monstadt

- 1. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts (Ls-Sachen des Strafprozessregisters) einschließlich der entsprechenden Bewährungsverfahren,
- 2. Die Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Cs-Sachen des Strafprozessregisters) gegen Erwachsene, soweit der Strafbefehlsantrag an das Schöffengericht oder an das erweiterte Schöffengericht gerichtet ist, einschließlich der entsprechenden Bewährungsverfahren.
- 3. Anträge nach § 417 StPO nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft immer mittwochs.
- 4. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der allgemeinen Schöffen/Schöffinnen und der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen.
- 5. Die Auslosung der allgemeinen Schöffen und Schöffinnen und die gemäß § 45-53 GVG zu treffenden Entscheidungen.
- 6. Alle Geschäfte, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert zugewiesen sind.

Dezernat II: derzeit nicht besetzt

Dezernat III: Richter am Amtsgericht Brelinger

- 1. Die Strafrichter-Sachen (Ds-Sachen des Strafprozessregisters) gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsverfahren mit den Anfangsbuchstaben H bis Z. Die Verfahren mit den Buchstaben C bis G verbleiben in diesem Dezernat, soweit sie zum Stichtag 31.8.2022 bereits terminiert sind.
- 2. Die Strafbefehlssachen (Cs-Sachen des Strafprozessregisters) gegen Erwachsene, soweit der Strafbefehlsantrag an den Strafrichter gerichtet, ist einschließlich der entsprechenden Bewährungsverfahren mit den Anfangsbuchstaben H bis Z. Die Verfahren mit den Buchstaben C bis G verbleiben in diesem Dezernat, soweit sie zum Stichtag 31.8.2022 bereits terminiert sind.
- 3. Die AR-Sachen in Strafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Bewährungsverfahren (18 AR).
- 4. Die Anträge nach § 417 StPO nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft immer dienstags und donnerstags.
- 5. Die Entscheidung über die Ausschließung bzw. Ablehnung eines Amtsrichters oder einer Amtsrichterin in Familiensachen.

Dezernat IV: Richterin am Amtsgericht Niemann

- 1. Die Geschäfte der Jugendrichterin einschließlich der diesbezüglichen AR-Sachen soweit sie nicht anderweitig zugewiesen sind, und der Strafbefehlssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen und der entsprechenden Bewährungssachen.
- 2. Die VRJs-Sachen aus dem Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen.
- Die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWi-Sachen) gegen Heranwachsende und Jugendliche (Abteilung 8 OWi) einschließlich aller Rechtshilfeersuchen, der Erzwingungshaftanträge und der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a III StVG.
- 4. Die nach dem 31.12.2008 eingegangenen bzw. eingehenden Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen und die nach dem 31. August 2009 eingegangenen bzw. eingehenden Angelegenheiten des Familiengerichts im Sinne von § 23 Buchst. b GVG/111 FamFG jeweils einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen und AR-Sachen sowie die Geschäfte der Vormund-

schaftsrichterin einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen betreffend die Angelegenheiten der Register VII-X entsprechend Buchstabe A Abschnitt III der Allgemeinen Grundsätze dieses Geschäftsverteilungsplanes mit den Endziffern 6 und 7 der Vorschaltliste sowie die Neueingänge ab 1.9.2022 mit der Endziffer 5, wenn die Ziffer vor der 5 gerade ist.

- 5. Anträge nach § 417 StPO nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft immer montags.
- 6. Die Geschäfte der Güterichterin für die nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güterverhandlungen in der Abteilung 23 F.

Dezernat V: Richter am Amtsgericht Herrmann

- 1. Die nach dem 31. Dezember 2008 eingegangenen bzw. eingehenden Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen und die nach dem 31. August 2009 eingegangenen bzw. eingehenden Angelegenheiten des Familiengerichts im Sinne von § 23 Buchst. b GVG/111 FamFG jeweils einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen und AR-Sachen sowie die Geschäfte des Vormundschaftsrichters einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen betreffend die Angelegenheiten der Register VII-X entsprechend Buchstabe A Abschnitt III der Allgemeinen Grundsätze dieses Geschäftsverteilungsplanes mit den Endziffern 1-4 der Vorschaltliste sowie die am 31.8.2022 anhängigen Verfahren mit der Endziffer 5.
- 2. Die bis zum 31.12.2008 eingegangenen Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen und AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben A-J, O,P,Q und V-Z.
- 3. Die Geschäfte des Güterichters für die nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen in Abteilung 22 F.
- 4. Die Entscheidung über die Ausschließung bzw. Ablehnung eines Amtsrichters oder einer Amtsrichterin Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 5. Die Entscheidung über die Ausschließung bzw. Ablehnung eines Amtsrichters oder einer Amtsrichterin in Zivilsachen
- 6. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Amtsrichters/einer Amtsrichterin gemäß §§ 27 Abs. 3, 30 StPO einschließlich der Selbstablehnung.
- 7. Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.

Dezernat VI: Richterin am Amtsgericht Buse

- 1. Die Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C-, H- und AR-Sachen) entsprechend Buchstabe A Abschnitt II der Allgemeinen Grundsätze dieses Geschäftsverteilungsplanes mit den Endziffer 0, 1, 2, 5 sowie den Bestand der am 31.8.2022 anhängigen Verfahren mit der Endziffer 4, wenn die Ziffer vor der 4 ungerade ist sowie alle Neueingänge ab 1.9.2022 mit der Endziffer 4.
- 2. Die nach dem 08.11.2012 und bis zum 30.11.2020 eingegangenen bzw. eingehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C-, H- und AR-Sachen), soweit sie das Verfahren nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz WEG) in der bis zum 30.11.2020 geltenden Fassung betreffen, sowie die ab dem 01.12.2020 eingegangenen bzw. eingehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C-, H- und AR-Sachen), soweit die Verfahren sich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder einen Wohnungseigentümer im Fall des § 9a Absatz 4 Satz 1 WEG in der ab dem 01.12.2020 geltenden Fassung richten und die Verfahren nach § 43 Absatz 2 WEG in der ab dem 01.12.2020 geltenden Fassung.
- 3. Die richterlichen Entscheidungen über die Erinnerungen in Beratungshilfesachen.
- 4. Die richterlichen Entscheidungen im Mahnverfahren.
- 5. Die richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen.

Dezernat VII: Richterin am Amtsgericht Schubert

- 1. Die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts gemäß § 23 c GVG, §§ 271, 312 und 340 FamFG einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen mit den Aktenzeichen mit den Endziffern 6-0.
- 2. Die Angelegenheit des Registers XIV/L (PsychKG) betreffend Erwachsene und Minderjährige mit den Aktenzeichen mit den Endziffern 6-0.

Dezernat VIII: Richterin am Amtsgericht Jürgens

Die Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C-, H- und AR-Sachen) entsprechend Buchstabe A Abschnitt II der Allgemeinen Grundsätze dieses Geschäftsverteilungsplanes mit den Endziffern 6-9, sowie den Bestand zum 31.8.2022 der Verfahren mit der Endziffer 4, wenn die Ziffer vor der 4 gerade ist, und alle Neueingänge ab 1.9.2022 mit der Endziffer 3, mit Ausnahme der Verfahren, die in die Zuständigkeit des Dezernats VI Ziffer 2 fallen.

Dezernat IX Richterin am Amtsgericht Weiß

- 1. Die nach dem 31. Dezember 2008 eingegangenen bzw. eingehenden Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen und die nach dem 31. August 2009 eingegangenen bzw. eingehenden Angelegenheiten des Familiengerichts im Sinne von § 23 Buchst. b GVG/111 FamFG jeweils einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen und AR-Sachen sowie die Geschäfte der Vormundschaftsrichterin einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen betreffend die Angelegenheiten der Register VII-X entsprechend Buchstabe A Abschnitt III der Allgemeinen Grundsätze dieses Geschäftsverteilungsplanes mit den in Ziffern 8,9,0 sowie die Neueingänge ab 1.9.2022 mit der Endziffer 5, wenn die Ziffer vor der 5 ungerade ist.
- 2. Die bis zum 31.12.2008 eingegangenen Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen und AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben K-N, R und S-U.
- 3. Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Registerzeichen III-VI einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfesuchen.
- 4. Die Geschäfte der Güterichterin für die nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen in Abteilung 24 F.
- 5. Der zum 31.8.2022 anhängige Bestand der Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C-, H- und AR-Sachen) entsprechend Buchstabe A Abschnitt II der Allgemeinen Grundsätze dieses Geschäftsverteilungsplanes mit der Endziffer 3 mit Ausnahme der Verfahren, die in die Zuständigkeit des Dezernats VI Ziffer 2 fallen.
- 6. Die Zwangsvollstreckungssachen mit Ausnahme der Anträge auf Erlass von Haftbefehlen.

Dezernat X Richterin am Amtsgericht Schönert

- 1. Die Verfahren betreffend die Einsprüche gegen Bußgeldbescheide nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWi-Verfahren, 18 OWi) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen bezüglich der Aktenzeichen mit den Endziffern 5-9.
- 2. Die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts gemäß § 23 c GVG, §§ 271, 312 und 340 FamFG einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen mit den Aktenzeichen mit den Endziffern 1-5.
- 3. Die Angelegenheit des Registers XIV/L (PsychKG) betreffend Erwachsene und Minderjährige mit den Aktenzeichen mit den Endziffern 1-5.

- 4. Anträge nach § 417 StPO nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft immer freitags.
- 5. Die Haftbefehlsanträge in Zwangsvollstreckungssachen.

Dezernat XI Richterin Zollingkoffer

- 1. Die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWi-Sachen) gegen Erwachsene (Abteilung 19 OWi) einschließlich aller Rechtshilfeersuchen, der Erzwingungshaftanträge und der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a III StVG.
- 2. Die Verfahren betreffend die Einsprüche gegen Bußgeldbescheide nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWi-Verfahren, 18 OWi) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen bezüglich der Aktenzeichen mit den Endziffern 0-4.
- 3. Die Strafrichter-Sachen (Ds-Sachen des Strafprozessregisters) gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A-G mit Ausnahme der zum Stichtag 31.8.2022 bereits terminierten-Verfahren mit den Buchstaben C bis G.
- 4. Die Strafbefehlssachen (Cs-Sachen des Strafprozessregisters) gegen Erwachsene, soweit der Strafbefehlsantrag an den Strafrichter gerichtet, ist einschließlich der entsprechenden Bewährungsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A-G mit Ausnahme der zum Stichtag 31.8.2022 bereits terminierten Verfahren mit den Buchstaben C bis G.
- 5. Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen des Strafprozessregisters) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende).
- 6. Die Rechtshilfeersuchen, soweit sie nicht anderweitig gesondert zugewiesen sind und in Bewährungssachen (18 AR).
- 7. Die Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen mit dem Registerzeichen XIV/B.
- 8. Die Privatklagesachen einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen und der entsprechenden Bewährungsverfahren.
- 9. Entscheidungen über Ingewahrsamnahmen.
- 10. Die Geschäfte der Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht.

C) Besonderer Eildienst in Angelegenheiten des Betreuungsgerichts und Angelegenheiten des Registers XIV/L (PsychKG) während der regulären Dienstzeit

Für die Erledigung von unaufschiebbaren richterlichen Handlungen, die in diesen Angelegenheiten in der Zeit von 6-16 Uhr eingehen oder bekannt werden, besteht das Bedürfnis für eine gesonderte Regelung. Diese umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Verfahren betreffend die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 BGB;
- Verfahren betreffend die Genehmigung oder Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 BGB
- Verfahren betreffend die Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme, einschließlich einer Verbringung zu einem stationären Aufenthalt nach § 1906a Absatz 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 BGB, auch in Verbindung mit § 1846 BGB
- Anträge auf Unterbringung nach sofortiger Unterbringung des Ordnungsamtes gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NW
- Anträge auf gerichtliche Genehmigung von Fixierungen in Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 6 PsychKG NW
- Anträge auf gerichtliche Genehmigung einer Zwangsbehandlung gemäß § 18 PsychKG NW.

Diese Verfahren bearbeitet unabhängig von der sonstigen Zuständigkeit:

Richterin am Amtsgericht Schubert	Montags und dienstags sowie mittwochs in geraden Wochen
Richterin am Amtsgericht Schönert	Donnerstags und freitags sowie mitt- wochs in ungeraden Wochen

Im Falle einer Verhinderung vertritt bezüglich dieses Dienstes Richterin am Amtsgericht Buse, nachrangig gilt die Vertretungsregelung nach Abschnitt E I-III.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeit der Dezernate in Abschnitt B.

D) Güterichter in Zivilsachen

Als Güterichter bzw. Güterichterin für eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO wird der Güterichter bzw. die Güterichterin am Landgericht Bochum nach dem dortigen Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

E Vertretungsregelung

Im Verhinderungsfall und während des Erholungsurlaubs werden vertreten:

- a) Direktorin des Amtsgerichts Dr. Monstadt durch Richterin am Amtsgericht Niemann
- b) Richter am Amtsgericht Brelinger durch Richterin Zollingkoffer
- c) Richterin am Amtsgericht Jürgens durch Richterin am Amtsgericht Buse
- d) Richter am Amtsgericht Herrmann durch Richterin am Amtsgericht Weiß
- e) Richterin am Amtsgericht Weiß durch Richter am Amtsgericht Herrmann
- f) Richterin am Amtsgericht Schubert durch Richterin am Amtsgericht Schönert
- g) Richterin am Amtsgericht Buse durch Richterin am Amtsgericht Jürgens
- h) Richterin am Amtsgericht Niemann in Jugendstrafsachen und Verfahren nach § 417 StPO durch Direktorin des Amtsgerichts Dr. Monstadt, im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Weiß
- i) Richterin Schönert durch Richterin am Amtsgericht Schubert bzgl. der Betreuungssachen und der Zwangsvollstreckungssachen, bezüglich der Verfahren nach dem OWIG und der Verfahren nach § 417 StPO durch Richterin Zollingkoffer.
- j) Richterin Zollingkoffer durch Richter am Amtsgericht Brelinger

In den Fällen, in denen der Vertreter bzw. die Vertreterin des ursprünglich zuständigen Richters/der ursprünglich zuständigen Richterin verhindert ist, vertreten sich die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Witten <u>zunächst innerhalb der Abteilung</u> und sonst in nachstehender Reihenfolge:

Richterin Zollingkoffer
Richterin am Amtsgericht Schönert
Richter am Amtsgericht Brelinger
Richter am Amtsgericht Dr. Bosse
Richterin am Amtsgericht Buse
Richterin am Amtsgericht Schubert
Richterin am Amtsgericht Niemann
Richterin am Amtsgericht Weiß
Richterin am Amtsgericht Jürgens
Richter am Amtsgericht Herrmann
Direktorin am Amtsgericht Dr. Monstadt

F Bereitschaftsdienst

Das Amtsgericht Witten übernimmt den richterlichen Bereitschaftsdienst für beide Gerichtsbezirke in der Zeit vom 3.4.2023 bis einschließlich 7.6.2023. Das Amtsgericht Bochum übernimmt den richterlichen Bereitschaftsdienst in der übrigen Zeit einschließlich des dienstfreien Rosenmontags.

Der Richter/die Richterin des Bereitschaftsdienstes vom Amtsgericht Bochum ist gleichzeitig Vertreter/Vertreterin des/der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters/Richterin des Amtsgerichts Witten und umgekehrt.

Den Bereitschaftsdienst nehmen nach Maßgabe der Regelung unter Buchstabe A Abschnitt VIII der Allgemeinen Grundsätze dieses Geschäftsverteilungsplanes, soweit die Richter des Amtsgerichts Witten betroffen sind, folgende Richterinnen und Richter wahr:

3.49.4.2023	Direktorin des Amtsgerichts Dr. Monstadt
10.414.4.2023	Richterin am Amtsgericht Jürgens
15.417.4.2023	Richterin am Amtsgericht Weiß
18.421.4.2023	Richterin am Amtsgericht Jürgens
22.423.4.2023	Richterin am Amtsgericht Weiß
24.430.4.2023	Richterin am Amtsgericht Schönert
1.57.5.2023	Richter am Amtsgericht Brelinger
8.514.5.2023	Richterin Zollingkoffer
15.521.5.2023	Richter am Amtsgericht Herrmann
2224.5.2023	Richterin am Amtsgericht Niemann
25.527.5.2023	Richterin am Amtsgericht Buse
28.530.5.2023	Richterin am Amtsgericht Niemann
31.53.6.2023	Richterin am Amtsgericht Buse
4.6.2023	Richterin am Amtsgericht Niemann
5.67.6.2023	Richterin am Amtsgericht Schubert

Der Bereitschaftsdienst der jeweils zuständigen Richterin bzw. des jeweils zuständigen Richters beginnt am Montag, den 3.4.2023 und an allen anderen Werktagen jeweils um 16.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen um 6.00 Uhr und endet am jeweils genannten Tag, zuletzt am 7.6.2023 um 21:00 Uhr.					
Witten, den 12.12.2022					
Das Präsidium des Amtsgerichts					
(Dr. Monstadt)	(Buse)	(Niemann)			

(Weiß)

(Jürgens)